

Turngau Blies e.V., Gerhard Schappe, Kurze Straße 13, 66540 Neunkirchen

An
alle Vereine des
Turngaues Blies e.V.

November 2015

Verfahren für die Gewährung der Vereinsförderung ab dem Jahr 2016

Liebe Turnfreunde,

der Vorstand des Turngaues Blies e.V. hat auf seiner Sitzung am 05. November 2015 das Verfahren für die Beantragung und Gewährung der Vereinsförderung ab dem Jahr 2016 wie folgt festgelegt:

Grundsätze

1. Der Turngau Blies fördert Investitionen in sportartspezifische Geräte sowie Ausstattung und unterstützt Ausbildungsmaßnahmen seiner Vereine. Verbrauchsmaterialien und Sportkleidung sind nicht bezuschungsfähig. Darüber hinaus erfolgt eine Talentförderung.
2. Antragsteller können ausschließlich Mitgliedsvereine des Turngaues Blies sein.
3. Antragsfrist für die Vereinsförderung ist der 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres.
4. Anträge seitens der Vereine müssen bis Fristende dem Vorsitzenden des Turngaues Blies schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
5. Im Rahmen der Antragstellung muss der Antragsteller gegenüber dem Turngau Blies e.V. einen Nachweis über das Vorliegen der Gemeinnützigkeit erbringen, da eine Auszahlung der Mittel ausschließlich an gemeinnützige Antragsteller erfolgen kann.
6. Voraussetzung für die Förderung ist die aktive Teilnahme an den Angeboten des Turngaues.
7. Höchstbeträge der Förderung sind begrenzt auf 40 v.H. der aufgewendeten Mittel.
8. Investitions-, Ausbildungs- und Talentförderung sind in jeweils getrennten Anträgen zu beantragen.

Investitionsförderung

1. Der Nachweis von Investitionen in sportartspezifische Geräte und Ausstattung erfolgt mit Rechnungskopien sowie den dazu gehörigen Zahlungsnachweisen. Berücksichtigt werden die nachgewiesenen Beträge unter Einrechnung eines möglichen Skontoabzuges.
2. Förderzeitraum für Investitionen ist der 01. November des Vorjahres bis 31. Oktober des Antragsjahres.

Kreissparkasse St.Wendel IBAN: DE83 5925 1020 0000 0070 47; BIC: SALADE51WND
Registergericht: Amtsgericht Neunkirchen VR 388
Internet:<http://www.turngau-blies.de> Mail: kontakt@turngau-blies.de

Ausbildungsförderung

1. Im Rahmen der Ausbildungsförderung werden Basisschein, Grundlagenausbildung und Trainerlizenzen gefördert. Die Lizenzverlängerungen und sonstige Fortbildungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.
2. Förderzeitraum für Ausbildungsmaßnahmen ist der 01. November Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres.
3. Der Nachweis ist in Form von Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis zu führen.

Talentförderung

1. Talentförderung beschränkt sich auf die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen.
2. Förderzeitraum ist der 01. November der Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.
3. Der Nachweis der Aufwendungen erfolgt durch die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen.
4. LAL und STB-Zuschüsse werden hierbei in Abzug gebracht.

Verfahren

1. Der Vorstand des Turngaues Blies e.V. beschließt die jährliche Höhe der Gesamtförderung in Abhängigkeit der Haushaltslage. Die vom Saarländischen Turnerbund bereitgestellten Gerätemittel werden hierbei berücksichtigt.
2. Die Bereitstellung eigener Mittel des Turngaues beträgt hierbei mindestens 50 v.H. der vom Saarländischen Turnerbund bereitgestellten Gerätemittel.
3. Über die Höhe der Talentförderung wird darüber hinaus im Einzelfall entschieden.
4. Die Aufteilung der Investitionsförderung im Verhältnis zur Ausbildungsförderung erfolgt zunächst im Verhältnis 2 : 1.
5. Die Mittelverteilung für Investitions- und Ausbildungsförderung erfolgt grundsätzlich prozentual in Abhängigkeit der berücksichtigungsfähigen Antragssumme.
6. Vorab verteilt werden die Mittel der Ausbildungsförderung. Werden unter Beachtung des Punktes 7 Grundsätze die Mittel für Ausbildungsförderung nicht verbraucht, erfolgt eine Hinzurechnung des Restbetrages zu den Gerätemitteln.
7. Die Gerätemittel werden vorab um die eigenen Investitionen des Turngaues gekürzt.

Förderung für die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen

1. Außerhalb des zuvor beschriebenen Verfahrens erfolgt seitens des Turngaues die Förderung seiner Vereine für die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen.
2. Entsteht außerhalb des bei den Veranstaltungen durchgeführten Wirtschaftsbetriebes ein Defizit aus der Saldierung der gemeinnützigen Einnahmen wie Startgelder und Teilnehmergebühren mit den für den Zweckbetrieb entstandenen Aufwendungen wie Hallengebühren und Kampfrichterkosten, erfolgt durch den Turngau ein Defizitausgleich.
3. Darüber hinaus gewährt der Turngau den Ausrichtern von Wettkämpfen und Veranstaltungen Ausrichterzuschüsse in folgender Höhe:
 - a. Wettkämpfe/Veranstaltungen mit Startgeldeinnahmen: 100,00 Euro
 - b. Wettkämpfe/Veranstaltungen ohne Startgeldeinnahmen: 200,00 Euro
 - c. Frauenfasching ohne a. und b.: anteilige Aufwendungen Musik

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Vereinsförderung besteht nicht.

Mit Turnergruß

G. Schappe
(Vorsitzender)